Korrespondenzadresse
Martin Kretz · Am Pfarrgarten 11 · 76228 Karlsruhe

Karlsruhe, 30.05.2014

Planungsfehler im FNP-Wind des NVK,
hier: Suchzonen C5 und C6

Sehr geehrte Frau Dederer,

anlässlich der Offenlage des Teilflächennutzungsplans-Wind des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe möchten wir Sie über drei Aspekte in Kenntnis setzen, die unseres Wissens nach in der bisherigen Planung nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden.

Dabei ist uns bewusst, dass die C5 und C6 **derzeit** nicht mehr Bestandteil Ihrer Planungen sind. Da das Verfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, halten wir es für wichtig,
dass die im Folgenden dargestellten Erkenntnisse in die bisherigen Planungen eingearbeitet werden. Dies trägt zu einer nicht angreifbaren Planungsgrundlage - auch für zukünftige Vorhaben – bei.

1. Grenzabstand zwischen Gemarkungen Karlsruhe und Ettlingen

Die Landesbauordnung sieht unter § 5 einen Mindestschutzabstand für bauliche Anlagen zu Nachbargrundstücken vor. Namentlich sind unter Absatz 5, Punkt 3 auch Abstandsregelungen für Windkraftanlagen genannt. Diese Regelung betrifft ebenfalls die Gemarkungsgrenze zwischen den Städten Ettlingen und Karlsruhe. Ausgehend von einer Nabenhöhe der Referenzanlage Enercon 82 von 136 m ergibt sich ein nicht bebaubarer Streifen von 0,4 x 136 m = 54,4 m Breite rechts und links der Gemarkungsgrenze.
Diese Schutzzone wurde in unserem Schreiben vom 15.08.2013 bereits eingefordert aber in der letzten Veröffentlichung nicht umgesetzt.

Korrespondenzadresse
Martin Kretz · Am Pfarrgarten 11 · 76228 Karlsruhe

2. Schallschutzgutachten im Auftrag des NVK

Die vom NVK beauftragten Untersuchungen zum Schalschutz im Bereich der Gebiete C5 und C6 beziehen nach unseren Berechnungen nicht alle notwendigen Parameter mit ein und erlauben so eine größere Flächenkulisse, als dies richtigerweise möglich wäre. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

a. Die Höhe der Schallquelle liegt über dem für die Berechnung nach DIN-ISO 9613-2 zulässigen Grenzwert von 30 m.

Grundsätzlich ist die TA-Lärm und die DIN-ISO 9613-2 für punktförmige Breitbandschallquellen für mittlere Höhen h von Quelle und Empfänger von 5m < h < 30m bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger 100m < d < 1000m definiert. Dafür wird ein Vertrauensbereich von +/- 3 dB angegeben. Während die Abstände d in der Planung mit 1000m dieser Vorgabe entsprechen, liegt die Nabenhöhe von etwa 140m (Position der idealisierten punktförmigen Schallquelle) offensichtlich weit außerhalb des definierten Höhenbereichs h.
Das Gutachten ignoriert diese deutliche Abweichung vom Geltungsbereich.

b. Der Vertrauensbereich wurde nur zur Hälfte einbezogen.

Das Gutachten arbeitet mit einem Vertrauensbereich von +/- 1,5 dB, nicht wie in der DIN-ISO 9613-2 angegeben mit +/- 3dB. Im Ergebnis ist Lv = +/- 2,6 dB, aufgerundet auf +/- 3 dB. Wenn man aber für sigma-E = +/- 3 dB (wie in der DIN-ISO 9613-2 angegeben) einsetzt, ergeben sich +/- 4,22 dB. Abgerundet auf 4 dB bleibt 1 dB Differenz, das zu den Werten in den verschiedenen Ergebnistabellen zu addieren ist. Schon hier werden die zulässigen 35 dB in der Nacht also nicht mehr eingehalten. Zusätzlich besteht nach folgender Mangel

c. Der Zuschlag für Impulshaltigkeit wurde nicht berücksichtigt.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG München sind für Enercon 82 Anlagen 3 dB für Impulshaltigkeit zu berücksichtigen. Diese wurden in der Rechnung nicht berücksichtigt. Die TA-Lärm A.2.5.3 sagt:

Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

Korrespondenzadresse
Martin Kretz · Am Pfarrgarten 11 · 76228 Karlsruhe

Diese 3 dB sind ebenfalls am Immissionspunkt zu addieren, so dass die Immissionswerte nicht wie in den Ergebnistabellen für „Am Michelsberg“ und auch für andere Immissionspunkte bei den zulässigen 35 dB, sondern bei (35 +1 + 3) dB = 39 dB liegen. Die Anlagen können also nachts nicht betrieben werden.

3. Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich

Wir hatten in unserem Schreiben vom 15.08.2013 bereits darauf hingewiesen, dass am südlichen Ortsrand von Wolfartsweier die Gebäude des örtlichen Schützenvereins dauerhaft bewohnt werden (Anlage: Punkt A). Die Suchzonen C5 und C6 müssen nach den Suchkriterien des NVK zu dieser Bebauung einen Schutzabstand von mindestens 750 m aufweisen. Dieser wurde in der letzten Veröffentlichung der Planungsgebiete C5 und C6 noch nicht eingearbeitet.

Wir freuen uns über Einbeziehung der oben genannten Einwände in die weitere Planung bzw. wären Ihnen dankbar, wenn uns bei Nichtberücksichtigung eine fachliche Begründung zuginge.

Mit freundlichen Grüßen

die Sprecher BI *proBergdörfer*

Dr. Frank Borowicz Ursula Seliger Martin Kretz

Korrespondenzadresse
Martin Kretz · Am Pfarrgarten 11 · 76228 Karlsruhe

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2
Herr Prof. Dr. Gerd Hager

76137 Karlsruhe

Nachricht von diesem Schreiben erhalten:
- Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup - Karlsruhe
- Herr Oberbürgermeister Johannes Arnold - Ettlingen
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- die Fraktionen/Parteien im Gemeinderat KA
- Herr Ortsvorsteher Rainer Frank – Wettersbach
- die Fraktionen/Parteien im Ortschaftsrat Wettersbach
- Herr RA Brauns (Rechtsbeistand der BI)

Hinweis: Dieser Schriftverkehr wird auf unserer Homepage (Rubrik „Nachgehakt“) veröffentlicht.
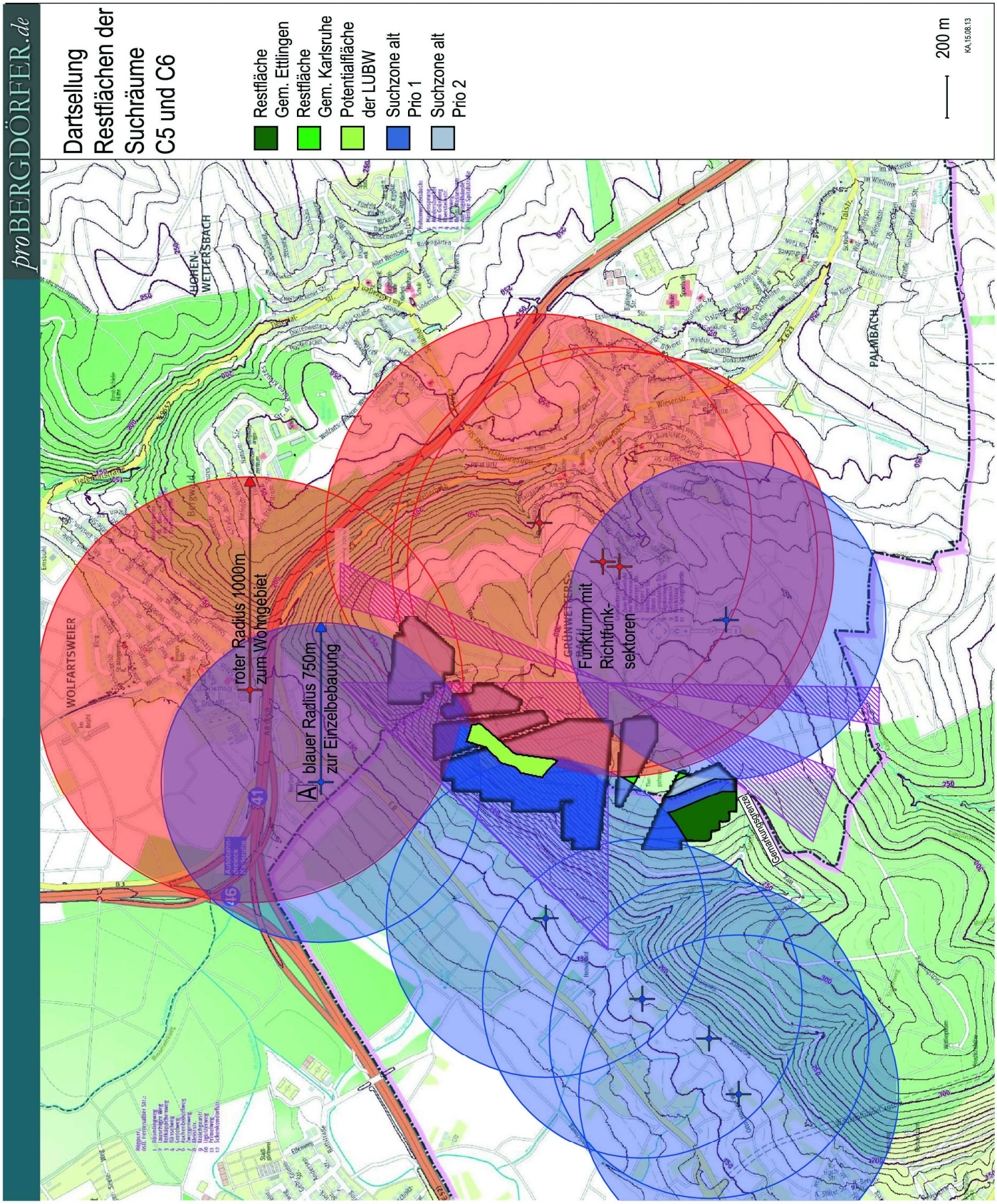
Korrespondenzadresse
Martin Kretz · Am Pfarrgarten 11 · 76228 Karlsruhe